

# MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 - Ausgegeben am 31.1.2007 - 12.Stück

---

## ORGANISATION

### **23. Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien**

## 23. Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien

Folgender Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 UG 2002 nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. Z. 3 UG 2002, Genehmigung durch den Universitätsrat vom 11.1.2007 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 und Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21.1.2007 verlautbart:

### ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

#### Präambel

Der Organisationsplan stellt das Gerüst der Medizinischen Universität Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar, die in § 3 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) im Allgemeinen und in § 29 Abs 1 UG 2002 für Medizinische Universitäten im Besonderen definiert sind: Medizinische Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Demzufolge sieht die Medizinische Universität Wien als ihre zentrale Aufgabe das gemeinsame Betreiben von Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung an, das – mit Ausnahme der als Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde-GmbH ausgelagerten gleichnamigen Universitätsklinik – für die Universitätskliniken und Klinischen Institute im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (AKH) erfolgt.

Das UG 2002 sieht als Ebene unterhalb des Rektorats Organisationseinheiten vor, mit deren LeiterInnen das Rektorat für einen zu vereinbarenden Zeitraum Zielvereinbarungen abzuschließen hat (§ 22 Abs 1 Z 6). Ebenso haben die LeiterInnen von Organisationseinheiten mit den der Einheit zugeordneten Angehörigen Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung und Lehre (im klinischen Bereich auch der damit zusammenhängenden PatientInnenbetreuung), die von diesen Angehörigen zu erbringen sind, zu schließen (§ 20 Abs 5). Generelle Richtlinien für diese Zielvereinbarungen sind in der Satzung zu regeln.

In diesem Organisationsplan sind sämtliche klinische Einrichtungen, Forschungs- und Lehrinrichtungen der Medizinischen Universität Wien in Organisationseinheiten mit den Zielen aufgeteilt,

- eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre (§ 20 Abs 4 UG 2002) und der im klinischen Bereich damit zusammenhängenden PatientInnenversorgung zu erreichen. *Hier soll die enge Verflechtung von klinischen und medizinisch-theoretischen Bereichen im Vordergrund stehen.*
- Strategie- und Innovationsfähigkeit zu ermöglichen;
- die administrativen Rahmenbedingungen für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und die Studierenden zu gewährleisten.

Der klinische Bereich der Medizinischen Universität Wien ist in Universitätskliniken und Klinische Institute, der medizinisch-theoretische Bereich überwiegend in *Zentren* organisiert. Diese Struktur bietet der unter dem Rektorat angesiedelten Ebene von gleichberechtigten Organisationseinheiten folgende Möglichkeiten, wie sie auch für eine für ihre Leistung und ihr Budget allein verantwortliche vollrechtsfähige Universität erforderlich sind:

- fachkompetente Leitung,
- Entscheidungsnähe liegt bei der Organisationseinheit
- klar definierte Verantwortlichkeiten
- Schwerpunktsetzung durch die Zielvereinbarung
- Flexibilität in der Personalplanung
- Bildung von Universitätslehrgängen
- Gewährung der Fächerrepräsentation für Curricula
- Maßnahmensetzung nach Evaluationen

Gemäß Entwicklungsplan sind auch für den klinischen Bereich Zentren, in welchen klinische Fächer zusammenarbeiten, vorgesehen. In § 7 sind zwei im Entstehen befindliche Zentren (Brustgesundheitszentrum, Kinderherzzentrum) – allerdings als noch nicht strukturierter Zusammenschluss mehrerer Universitätskliniken und Klinischer Institute – bereits genannt.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services) gilt als Leitgedanke die Schaffung schlanker Strukturen in Form von Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen, die für die Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Universität mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten zuständig sind.

## **1. Abschnitt Geltungsbereich**

§ 1. Der Organisationsplan gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs 2 UG 2002 gilt für alle in den §§ 3, 7, 8 und 13 genannten Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien.

## **2. Abschnitt Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch- theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien**

### **Zentren, Departments, Besondere Einrichtungen**

§ 2. (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Wien besteht überwiegend aus Zentren. Daneben bestehen Departments und Besondere Einrichtungen.

(2) Zentren sind Organisationseinheiten, die aufgrund folgender Kriterien einer zweckmäßigen Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre unterliegen:

1. Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Fächern, die zukunftsorientiert Forschung und Lehre ermöglichen;
2. ein auf internationaler Basis bewährter Zusammenschluss wissenschaftlicher Fächer;
3. hohe Flexibilität in der Ressourcenallokation;
4. vereinfachte Administration von Lehre und Studienrichtungen.

(3) Departments sind Organisationseinheiten, die überwiegend nur ein wissenschaftliches Fach vertreten.

(4) Besondere Einrichtungen sind Organisationseinheiten, die neben eigener Forschungs- und Lehrtätigkeit umfassende Serviceleistungen für andere Organisationseinheiten und die gesamte Medizinische Universität Wien erbringen.

### **Organisatorische Gliederung**

§ 3. (1) Im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Zentrum für Anatomie und Zellbiologie (Center for Anatomy and Cell Biology)
2. Zentrum für Biomolekulare Medizin und Pharmakologie (Center for Biomolecular Medicine and Pharmacology)
3. Zentrum für Public Health (Center for Public Health)
4. Zentrum für Hirnforschung (Center for Brain Research)
5. Department für Medizinische Biochemie (Department of Medical Biochemistry) / Max F. Perutz-Laboratories GmbH<sup>1</sup>
6. Department für Gerichtliche Medizin (Department of Forensic Medicine)
7. Department für Medizinische Genetik (Department of Medical Genetics)
8. Zentrum für Physiologie und Pathophysiologie (Center for Physiology and Pathophysiology)
9. Zentrum für Biomedizinische Technik und Physik (Center for Biomedical Engineering and Physics)
10. Besondere Einrichtung für Medizinische Aus- und Weiterbildung (Core Unit for Medical Education)
11. Besondere Einrichtung für Medizinische Statistik und Informatik (Core Unit for Medical Statistics and Informatics)
12. Besondere Einrichtung für Biomedizinische Forschung (Core Unit for Biomedical Research)

(2) Die in Abs 1 Z 10 genannte Organisationseinheit nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung wahr.

### **Leitung**

§ 4. (1) Zur/m LeiterIn einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der Organisationseinheit ein/e Universitätsprofessor/in zu bestellen. Der Vorschlag hat jedoch keine verbindliche Wirkung.

(2) Das Rektorat hat an einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien auf begründeten Vorschlag der/s Leiter/in/s der Organisationseinheit eine/n stellvertretenden LeiterIn aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) der betreffenden Organisationseinheit zu bestellen.

---

<sup>1</sup> Die Max F. Perutz-Laboratories GmbH ist eine gemeinsame Auslagerung der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien zur Forschung auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften.

(3) Bestellungen von LeiterInnen gemäß Abs 1 und Abs 2 erfolgen zeitlich befristet. Die Bestattungsdauer beträgt fünf Jahre, längstens bis zum Ende des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(4) LeiterIn und stellvertretende LeiterIn einer Organisationseinheit können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

### **Binnenstruktur von Organisationseinheiten**

§ 5. (1) Die Binnenstruktur (Gliederung) einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist Bestandteil der Zielvereinbarung (§ 20 Abs. 5 UG 2002) zwischen dem Rektorat und der/m LeiterIn der Organisationseinheit. Dabei hat das Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass alle insbesondere für die Curricula relevanten medizinisch-wissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie die die Medizinische Universität Wien auszeichnenden Forschungsbereiche vertreten sind.

(2) Die LeiterInnen von Subeinheiten einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien werden vom/von der LeiterIn der jeweiligen Organisationseinheit aus dem Kreis der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Subeinheit bestellt. Darüber hinaus können auch der betreffenden Subeinheit angehörende UniversitätsdozentInnen (§ 122 Abs 2 Z 4) zu LeiterInnen von Subeinheiten bestellt werden.

(3) Die/der LeiterIn einer Organisationseinheit hat sicher zu stellen, dass den Subeinheiten die zur Erfüllung ihrer Ausgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Rektor kann die/den LeiterIn einer im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheit gemäß § 28 UG 2002 zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Zusammenhang mit der Subeinheit stehen, bevollmächtigen.

### **3. Abschnitt**

#### **Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien**

#### **Allgemeines**

§ 6. (1) Die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben der Medizinischen Universität Wien im Klinischen Bereich erfolgt – mit Ausnahme der in § 8 genannten Einrichtung – im Zusammenwirken mit der öffentlichen Krankenanstalt "Allgemeines Krankenhaus Wien – AKH".

(2) Organisationseinheiten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung "Universitätsklinik".

(3) Organisationseinheiten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen mittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung "Klinisches Institut".

(4) Die in §§ 7 und 8 genannten Universitätskliniken und Klinischen Institute sind Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien. Die in § 7 genannten Einrichtungen haben gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung (gemäß § 7 Abs 4 Kranken- und Kuranstaltengesetz, KAKuG) oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH.

### **Organisatorische Gliederung**

§ 7. (1) Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität Wien und des AKH ist aufeinander abgestimmt und beruht auf einem Einvernehmen mit der Stadt Wien als Träger des AKH. Davon betroffen sind auch jene in Abs 4 genannten Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien, die zur Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereiches erforderlich sind.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende am AKH verortete Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Universitätsklinik für Innere Medizin I (Department of Medicine I)
2. Universitätsklinik für Innere Medizin II (Department of Medicine II)
3. Universitätsklinik für Innere Medizin III (Department of Medicine III)
4. Universitätsklinik für Chirurgie (Department of Surgery)
5. Universitätsklinik für Frauenheilkunde (Department of Obstetrics and Gynecology)
6. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (Department of Ear, Nose, and Throat Diseases)
7. Universitätsklinik für Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie (Department of Anesthesia, General Intensive Care, and Pain Control)
8. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Department of Psychiatry and Psychotherapy)
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde (Department of Pediatrics and Adolescent Medicine)
10. Universitätsklinik für Dermatologie (Department of Dermatology)
11. Universitätsklinik für Strahlentherapie (Department of Radiotherapy)
12. Universitätsklinik für Radiodiagnostik (Department of Radiology)
13. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (Department of Blood Group Serology and Transfusion Medicine)
14. Klinisches Institut für Hygiene und Medizinischen Mikrobiologie (Department of Hygiene and Medical Microbiology)
15. Klinisches Institut für Virologie (Department of Virology)
16. Universitätsklinik für Unfallchirurgie (Department of Traumasurgery)
17. Universitätsklinik für Orthopädie (Department of Orthopedics)
18. Universitätsklinik für Urologie (Department of Urology)
19. Universitätsklinik für Neurochirurgie (Department of Neurosurgery)
20. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Department of Cranio-, Maxillofacial and Oral Surgery)
21. Universitätsklinik für Notfallmedizin (Department of Emergency Medicine)

22. Universitätsklinik für Neurologie (Department of Neurology)
23. Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation (Department of Physical Medicine and Rehabilitation)
24. Universitätsklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters (Department of Child and Adolescent Psychiatry)
25. Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie (Department of Psychoanalysis and Psychotherapy)
26. Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie (Department of Ophthalmology and Optometrics)
27. Universitätsklinik für Nuklearmedizin (Department of Nuclear Medicine)
28. Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie (Department of Clinical Pharmacology)
29. Klinisches Institut für Pathologie (Department of Pathology) (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
30. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik (Department of Medical and Chemical Laboratory Diagnostics) (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
31. Klinisches Institut für Neurologie (Institute of Neurology)

(3) Die in Abs. 2 Z 1-Z 15 genannten Universitätskliniken und Klinischen Institute sind in die nachfolgend genannten Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs 4 UG 2002 gegliedert. Hier hat gemäß § 7a Abs 1 KAKuG die Klinische Abteilung die Funktion einer Krankenabteilung oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH:

1. Innere Medizin I
  - Onkologie (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
  - Hämatologie und Hämostaseologie
  - Infektionen und Tropenmedizin
2. Innere Medizin II
  - Kardiologie (Teilnahme am Kinderherzzentrum)
  - Angiologie
  - Pulmologie
3. Innere Medizin III
  - Endokrinologie und Stoffwechsel
  - Nephrologie und Dialyse
  - Rheumatologie
  - Gastroenterologie und Hepatologie
4. Chirurgie
  - Allgemeinchirurgie (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
  - Herz-Thoraxchirurgie (Teilnahme am Kinderherzzentrum)
  - Gefäßchirurgie
  - Transplantation
  - Plastische und Rekonstruktive Chirurgie (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
  - Kinderchirurgie
5. Frauenheilkunde
  - Geburtshilfe und feto-maternale Medizin
  - Allgemeine Gynäkologie und gynäkologische Onkologie
  - Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
  - Spezielle Gynäkologie (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
6. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
  - Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten



- Phoniatrie-Logopädie
- 7. Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie
  - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
  - Spezielle Anästhesie und Schmerztherapie
  - Herz-Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin
- 8. Psychiatrie und Psychotherapie
  - Biologische Psychiatrie
  - Sozialpsychiatrie
- 9. Kinder- und Jugendheilkunde <sup>2</sup>
  - Allgemeine Pädiatrie und Neonatologie
  - Pädiatrische Kardiologie
- 10. Dermatologie
  - Allgemeine Dermatologie
  - Immundermatologie und infektiöse Hautkrankheiten
  - Spezielle Dermatologie und Umweltdermatosen
- 11. Strahlentherapie
  - Teletherapie
  - Brachytherapie
- 12. Radiodiagnostik (Teilnahme am Brustgesundheitszentrum)
  - Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie
  - Kardiovaskuläre und interventionelle Radiologie
  - Neuroradiologie und muskuloskeletale Radiologie
- 13. Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
  - Blutgruppenserologie
  - Transfusionsmedizin
- 14. Hygiene und Medizinische Mikrobiologie <sup>3</sup>
  - Klinische Mikrobiologie
  - Krankenhaushygiene
- 15. Virologie <sup>4</sup>
  - Klinische Virologie

(4) Die in § 3 Abs 1 Z 8-12 genannten nicht-klinischen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien, die sich entweder in ihrer Gesamtheit oder von denen sich jeweils Teile räumlich im AKH befinden, dienen der Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs 2 UG 2002.

**§ 8.** Die Medizinische Universität Wien betreibt eine Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) und hat die ZMK-GmbH ("Bernhard-Gottlieb-Zahnklinik") mit der

---

<sup>2</sup> Aufgrund eines bereits bestehenden Einverständnisses mit der Stadt Wien ist auch die Aufnahme des klinischen Bereiches des St. Anna-Kinderspitals als "Klinische Abteilung für Allgemeine Pädiatrie unter besonderer Berücksichtigung der Pädiatrischen Hämato-Onkologie/St. Anna-Kinderspital" in den Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien vorgesehen. Dafür werden derzeit (i) Einverständnisse und Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Österreichischen Roten Kreuz (Landesverband Wien) – dem Träger des St. Anna-Kinderspitals – hergestellt (gemäß § 29 Abs 2 UG 2002) und (ii) der seit 1976 bestehende Affiliierungsvertrag für das St. Anna-Kinderspital mit dem AKH überarbeitet.

<sup>3</sup> Das Klinische Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie umfasst neben den genannten Klinischen Abteilungen eine weitere Subeinheit außerhalb des AKH ("Hygieneinstitut"), die keine Funktion in der Patientenbetreuung des AKH hat.

<sup>4</sup> Das Klinische Institut für Virologie umfasst neben der räumlich im AKH gelegenen und in die PatientInnenbetreuung eingebundenen Klinischen Abteilung für Klinische Virologie einen weiteren Bereich außerhalb des AKH, der keine Funktion in der Patientenbetreuung des AKH hat.



Durchführung der Agenden der Krankenbehandlung und von Teilen der Lehre beauftragt. Die ZMK ist eine Organisationseinheit gem. § 6 sowie eine Krankenanstalt im Sinne des § 2 Abs 1 Z 7 KAKuG.

**§ 9.** Für eine Gliederung von Universitätskliniken und Klinische Instituten auch in Subeinheiten, die keine Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs 4 UG 2002 darstellen, gilt § 5 sinngemäß.

### **Leitung**

**§ 10.** (1) Zur/m LeiterIn einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien – ebenso wie zur/m LeiterIn einer Klinischen Abteilung gemäß § 31 Abs 4 UG 2002 – ist vom Rektorat gemäß § 32 UG 2002 ein/e Universitätsprofessor/in mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation zu bestellen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) Bestellungen haben gemäß § 32 Abs 2 UG 2002 zunächst zeitlich befristet zu erfolgen. Die LeiterInnen der Universitätskliniken und Klinischen Institute werden auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Universitätskliniken und Klinischen Institute bestellt. Der Vorschlag hat jedoch keine verbindliche Wirkung.

(3) Die Bestelldauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs 2 Z 1-Z 15 genannten (in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute beträgt drei Jahre und wird bei Erfüllung der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat für jeweils weitere drei Jahre verlängert; gleichermaßen sind Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG 2002, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards gemäß § 16 (sofern ein solcher eingerichtet ist) für eine Bestellungsverlängerung maßgebend. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(4) Die Bestelldauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs 2 Z 16-Z 31 genannten (nicht in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute sowie der Klinischen Abteilungen beträgt, sofern es sich um eine erstmalige Bestellung in eine solche Funktion handelt, drei Jahre. Die Bestelldauer wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG 2002, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards gemäß § 16 (sofern ein solcher eingerichtet ist), bei LeiterInnen von Universitätskliniken und Klinischen Instituten auch das Ausmaß der Erfüllung der Zielvereinbarungen, nicht dagegen sprechen. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Einheit organisatorisch nicht mehr besteht.

(5) Alle bereits vor Inkrafttreten dieses Organisationsplans bestellten LeiterInnen von ungegliederten Universitätskliniken, ungegliederten Klinischen Instituten oder von Klinischen Abteilungen behalten ihre Funktion, wenn und solange die von ihnen geleitete Einheit organisatorisch weiterhin besteht. Die Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien.

(6) Vom Rektorat sind bis zu zwei stellvertretende LeiterInnen einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung aus dem Kreis der UniversitätsprofessorInnen und

des sonstigen wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation zu bestellen. Abs 1, letzter Satz, gilt sinngemäß.

(7) Ein/e LeiterIn oder stellvertretende/r LeiterIn einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

#### **4. Abschnitt**

##### **Aufgaben de/r/s Leiter/in/s einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen**

**§ 11.** (1) Der/m LeiterIn einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien; an Organisationseinheiten, wo ein Advisory Board gemäß § 16 eingerichtet ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Gremiums;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal. Bei gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 5, § 7 Abs 3 und § 9 erfolgt zuerst der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der/m LeiterIn der Subeinheiten und danach mit dem übrigen Personal in Abstimmung mit den jeweiligen LeiterInnen der Subeinheiten.
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
6. Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
7. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit; an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
8. Organisatorische Unterstützung der Lehre entsprechend den Zielvereinbarungen und auf Basis des jeweiligen Curriculum-Organisationsplans (gemäß Abschnitt III/2 der Satzung); an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben Organisation und Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
9. Führung von MitarbeiterInnengesprächen sowie MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal. An gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 5, § 7 Abs 3 und § 9 obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der/s LeiterIn der Organisationseinheit – die unmittelbare Fachaufsicht für das einer Subeinheit zugeordnete Personal der/m LeiterIn dieser Subeinheit;
10. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit und an den Subeinheiten;
11. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
12. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
13. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs 2 Z 1 UG 2002 genannten Bereichen;

14. Umsetzung der in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und Frauenförderung;
15. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes;
16. Bereitstellung von Ärzten an Klinische Abteilungen, wenn Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG 2002 gegliedert sind;
17. mit dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz konforme Dienstplanung einschließlich Einteilung der Journaldienste;
18. Unterstützung der FA-Ausbildung und damit zusammenhängender Rotationen;
19. Mitwirkung an der Erhebung der Daten und Bereitstellung von Informationen betreffend den Klinischen Mehraufwand (s. § 29 Abs 4 Z 2 und Z 3 UG 2002)

(2) LeiterInnen Klinischer Abteilungen sowie LeiterInnen von nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten obliegt auch die ärztliche Letztverantwortung für den von Ihnen geleiteten Spitalsbereich ("Primariat"). LeiterInnen von in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken oder Klinischen Instituten obliegt – unbeschadet der Aufgaben gemäß Abs 1 – diese ärztliche Letztverantwortung bloß für der Gesamtklinik zugeordnete Spitalsbereiche.

## **5. Abschnitt**

### **Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services)**

#### **Dienstleistungseinrichtungen, Stabstellen**

§ 12. (1) Als Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung bestehen Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen.

(2) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten, die der Bereitstellung von Infrastruktur und Services mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten dienen. Damit dienen sie auch der Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs 2 UG 2002.

(3) Stabstellen sind Organisationseinheiten, die überwiegend der Beratung der Universitätsleitung und der Wahrnehmung strategischer Aufgaben dienen.

### **Organisationsstruktur**

§ 13. (1) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Büro des Rektors
2. Büro des Universitätsrats
3. Büro des Senats
4. Personalabteilung
5. Rechtsabteilung
6. Studienabteilung

7. Bibliothek
8. Forschungssupport
9. Finanzabteilung
10. Facility Management
11. IT-Systems & Communications
12. Klinischer Support
13. Gender Mainstreaming
14. Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Fund Raising

(2) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Stabstellen:

1. Evaluierung und Qualitätsmanagement
2. Verwaltungs- und Informationsmanagement
3. Controlling
4. Interne Revision

(3) Die in Abs. 1 Z 4 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die administrative Unterstützung des Amtes der Medizinischen Universität Wien wahr.

(4) In der in Abs 1 Z 6 genannten Dienstleistungseinrichtung ist ein Referat für Menschen mit besonderen Bedürfnissen eingerichtet.

(5) Die in Abs. 1 Z 13 genannte Dienstleistungseinrichtung hat auch die Funktion zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung inne (§ 19 Abs. 1 Z 7 UG 2002), mit den dieser durch die Satzung der Medizinischen Universität Wien zugewiesenen Aufgaben.

(6) Die in Abs 2 Z 4 genannte Stabstelle ist direkt dem Rektor zugeteilt.

### **Leitung**

**§ 14.** (1) Das Rektorat hat für jede Organisationseinheit gem. § 13 Abs 1 und Abs 2 mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 Z 2 und Z 3 genannten Dienstleistungseinrichtungen eine/n LeiterIn zu bestellen.

(2) Dem LeiterIn einer Organisationseinheit gem. § 13 Abs 1 obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung gegenüber dem Rektorat;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, Führen von MitarbeiterInnengesprächen;
5. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit;
6. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
7. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
8. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs 2 Z 1 UG 2002 genannten Bereichen.
9. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutz

(3) Die Aufgaben der Leitung der Dienstleistungseinrichtung gemäß § 13 Abs 1 Z 2 werden von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats sowie jene der Dienstleistungseinrichtung gemäß § 13 Abs 1 Z 3 von der/vom Vorsitzenden des Senats wahrgenommen.

(4) Bestellungen von LeiterInnen gemäß Abs 1 erfolgen zeitlich befristet. Die Bestelldauer beträgt fünf Jahre, längstens bis zum Ende des aktiven Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(5) Das Rektorat kann für die/den LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 13 Abs 1 nach Anhörung de/r/s Leiter/in/s einen Stellvertreter bestellen.

(6) Die/Der LeiterIn einer Organisationseinheit gem. § 13 Abs 1 und Abs 2 und sein Stellvertreter können vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **6. Abschnitt** **Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten**

§ 15. Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu allen in diesem Organisationsplan genannten Organisationseinheiten wird – nach Stellungnahme des Senats – im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien gesondert kundgemacht.

## **7. Abschnitt** **Advisory Board, Evaluierung**

§ 16. (1) Für Organisationseinheiten können Advisory Boards gebildet werden, welche die Organisationseinheit bei ihrer Entwicklungsplanung und der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützen sollen.

(2) Ein Advisory Board gemäß Abs 1 setzt sich aus nicht der Medizinischen Universität Wien angehörenden – international anerkannten – ExpertInnen zusammen. Er besteht aus zumindest vier Personen, die vom Rektorat nach Anhörung von (der) LeiterIn und stellvertretende/n/m LeiterIn der betreffenden Organisationseinheit für vier Jahre bestellt werden. Eine weitere befristete Bestellung ist zulässig. Aufgaben des Advisory Boards sind in der Satzung (XI. Abschnitt) geregelt.

(3) Für die in § 3 Abs 1 Z 5 genannte Organisationseinheit erfolgt die Bildung eines Advisory Boards gemeinsam mit der Universität Wien. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben werden gesondert kundgemacht.

§ 17. Das Rektorat hat bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Organisationsplans eine Evaluierung aller Organisationseinheiten durchzuführen. Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen sind in der Satzung (VIII. Abschnitt) geregelt.

## **8. Abschnitt** **In-Kraft-Treten**



**§ 18.** (1) Dieser Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen und tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten des Organisationsplans gemäß Abs. 1 tritt der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, veröffentlicht im 16. Stück Mitteilungsblatt, Nr. 41, Studienjahr 2003/2004, ausgeben am 18.3.2004 außer Kraft.

Der Rektor  
Wolfgang Schütz

-----  
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.